

Wettkampfordnung des Bremer Judo-Verbandes e.V.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Bremer Judo-Verbandes e.V. (BJV) auf der Grundlage der Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB).

Die aus der Wettkampfordnung des DJB wörtlich oder sinngleich übernommenen Regelungen sind kursiv dargestellt. Sie unterliegen nicht der Beschlussfassung durch den Bremer Judo-Verband e.V.

§ 2 Sportorganisation

Für den Sportverkehr im BJV sind verantwortlich:

- (1) der stellvertretende Vorsitzende (Sport)
- (2) der Sportreferent (Männer)
- (3) der/die Sportreferent/in (Frauen)
- (4) der Jugendreferent (männliche Jugend)
- (5) der/die Jugendreferent/in (weibliche Jugend)
- (6) der/die Kampfrichterreferent/in

Der stellvertretende Vorsitzende Sport koordiniert die Arbeit der Referenten.

Die Referenten haben die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Sie können zur Unterstützung Sachbearbeiter/Innen berufen, die ihnen verantwortlich sind.

Die Referenten haben für ihren Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb des Verbandes erfolgreich durchgeführt wird. Sie haben den sportlichen Teil der Verbandsveranstaltungen vorzubereiten und bei solchen Veranstaltungen den Verband nach außen zu vertreten. Dies gilt auch für die Teilnahme von Verbandsmitgliedern an Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Verbandes.

Die Referenten haben sich einen ständigen Überblick über den Leistungsstand förderungswürdiger Mitglieder des Verbandes zu verschaffen und alle geeigneten Maßnahmen zu veranlassen, die diese Mitglieder sportlich fördern können.

Jeder Referent erledigt seine Aufgaben selbständig und entscheidet abschließend.

§ 3 Sportwartetagung

Die Sportreferenten müssen alle drei Jahre eine Sportwartetagung einberufen, an der die Sportwarte der Kreise und Vereine (Abteilungen) teilnehmen.

Sie müssen außerdem eine Sportwartetagung einberufen, wenn mindestens vier Vereine die Einberufung beantragen.

§ 4 Kampfrichterwesen

Der/die Kampfrichterreferent hat die sich aus der Satzung und der Kampfrichterordnung ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

Er kann zu seiner Unterstützung Sachbearbeiter berufen, die ihm verantwortlich sind.

Die an den qualifizierenden Wettkampfveranstaltungen eingesetzten Kampfrichter/Innen gehen aus dem jährlich vom Kampfrichterreferenten erstellten KR – Einsatzplan hervor.

Alles Weitere regelt die Kampfrichterordnung des BJV.

Bei allen BJV-Veranstaltungen wird in blauen und weißen Judogi gekämpft, es sei denn, die Ausschreibung enthält eine abweichende Regelung.

Bei allen Jugend-Veranstaltungen im Bremer Judo-Verband darf der/die Erstaufgerufene auch im weißen Judogi antreten.

B. Gliederung des Sportverkehrs

§ 1 Veranstaltungen

Offizielle Veranstaltungen sind solche, die durch den BJV durchgeführt werden.

BJV - Veranstaltungen sind:

- (1) Landes-Einzelmeisterschaften
- (2) Landes-Vereinsmannschaftsmeisterschaften
- (3) Turniere des BJV oder seiner Gliederungen
- (4) Nationale und internationale Begegnungen
- (5) Landes-Ranglistenturniere
- (6) Landes-Gürtelturniere
- (7) Liga-Kämpfe
- (8) Lehrgänge

§ 2 Ausschreibungen

- (1) Alle offiziellen Veranstaltungen sind durch Veröffentlichung im offiziellen Fachorgan des BJV oder durch Rundschreiben bekannt zu geben.**
- (2) Die Ausschreibungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Der/die zuständige Referent/in einer offiziellen Veranstaltung muss die Ausschreibung vor einer Veröffentlichung genehmigen.**
- (4) Die Ausschreibung muss mindestens die in der Musterausschreibung (s. Anhang) aufgeführten Inhalte enthalten.**

§ 3 Ehrenpreise

- (1) Bei Einzelmeisterschaften erhalten die ersten vier jeder Gewichtsklasse Medaillen und Urkunden, die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren**
- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jede/r Kämpfer/in der erst- und zweitplatzierten Mannschaften eine Medaille. Die ersten vier Mannschaften erhalten Mannschaftsurkunden und jede/r Kämpfer/in erhält eine Einzelurkunde.**
- (3) **Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.**

§ 4 Sportliche Leitung

- (1) Die sportliche Leitung bei offiziellen BJV-Veranstaltungen erfolgt im Nachwuchsbereich durch den/die Landesjugendreferenten/in, im Erwachsenenbereich durch den/die Sportreferenten/in und im Kata-Bereich durch den Landes-Katabeauftragten. Die Aufgabe kann delegiert werden.**
- (2) Bei Veranstaltungen der Gruppen erfolgt die sportliche Leitung durch die zuständigen Gruppenkoordinatoren/innen.**

- (3) Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.**
- (4) Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.**
- (5) Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Wettkampfstätte sich in einem regelgerechten Zustand befindet und die Voraussetzungen dieser WO erfüllt sind.**
- (6) Sollte dies nicht der Fall und auch in einem angemessenen Zeitraum nicht herzustellen sein, entscheidet die sportliche Leitung unter Anhörung des leitenden Kampfrichters sowie eines Vertreters des Ausrichters, ob die Veranstaltung stattfinden kann oder abbrechen ist.**

§ 5 Meldepflicht

- (1) Meldungen werden schriftlich durch die Vereine abgegeben.**
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anspruch auf Start oder Regress. Eingezahlte Meldegelder werden nicht zurückgezahlt.**
- (3) Die Meldung ist bindend für die Zahlung des Meldegeldes.**
- (4) Die Höhe des Meldegeldes wird von der Mitgliederversammlung des BJV festgelegt.**

§ 6 Kampfregeln

- (1) Alle Veranstaltungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen DJB-Wettkampfregeln durchgeführt. Dies sind die IJF-Wettkampfregeln, ergänzt durch die Kommentare des DJB.**
- (2) Für die Altersklassen im Nachwuchsbereich gelten ergänzende Sonderbestimmungen im Rahmen dieser Sportordnung.**
- (3) Die Wettkampfmatte muss auf Landesebene eine Größe von mindestens 6 x 6m und eine Sicherheitsumrandung von 3m haben. Die gemeinsame Sicherheitsfläche zwischen zwei Matten beträgt mindestens 3 m, Abstände zum festen Gegenständen zusätzlich min. 0,5 m.**

Ab Gruppenebene DJB 7 x 7 m, Sicherheitsumrandung 3m. Abstand zum festen Gegenstand min. 0,5m. Die gemeinsame Sicherheitsfläche zwischen zwei Matten beträgt mind. 3m, Abstände zu festen Gegenständen zusätzlich min. 0,5 m.

§ 7 Wettkampfsystem

- (1) Bei allen offiziellen Veranstaltungen wird nach den gültigen DJB Wettkampfsystemen gekämpft. Das System ist in der Ausschreibung festzulegen (siehe Anhang).**
- (2) Bei Mannschaftskämpfen wird im Einzelkampf bei Gleichstand der Wertungen Unentschieden gegeben.**
- (3) Unentschieden im Mannschaftskampf wird nur bei Gleichstand von Siegpunkten und Wertungspunkten gegeben (Ausnahme Bundesliga).**
- (4) Sofern ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:
 - a) wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,**
 - b) wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt,**
 - c) wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenden Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt waren, nehmen an dieser Auslosung nicht teil. Vor der Auslosung ist eine Mannschaftsaufstellung mit den in Frage kommenden Gewichtsklassen abzugeben. Stichkämpfe werden nach dem Golden-Score-Prinzip ausgetragen.****

(5) In der Bundesliga gilt eine Sonderregelung.

C. Sportverkehr

§ 1 Altersklassen

(1) Es werden nachfolgende Altersklassen für den Bereich dieser WO definiert:

a) Nachwuchsbereich

| | | |
|---|---------------|-----------|
| männliche / weibliche Jugend unter 11 Jahren: | 8 - 10 Jahre | (U11 m/w) |
| männliche / weibliche Jugend unter 14 Jahren: | 11 - 13 Jahre | (U14 m/w) |
| Männer/Frauen unter 17 Jahren: | 14 - 16 Jahre | (U17 m/w) |
| Frauen unter 20 Jahren | 16 - 19 Jahre | (U20 w) |
| Männer unter 20 Jahren | 17 - 19 Jahre | (U20 m) |

b) Erwachsenenbereich

Frauen/Männer ab 17 Jahre

c) Frauen und Männer Ü 30

| Frauen: Altersklassen | Männer: Altersklassen |
|-----------------------|-----------------------|
| 30 – 34 Jahre | 30 – 34 Jahre |
| 35 – 39 Jahre | 35 – 39 Jahre |
| 40 – 44 Jahre | 40 – 44 Jahre |
| 45 – 49 Jahre | 45 – 49 Jahre |
| 50 – 54 Jahre | 50 – 54 Jahre |
| 55 – 60 Jahre | 55 – 59 Jahre |
| über 60 Jahre | 60 – 64 Jahre |
| | über 64 Jahre |

(2) Stichtag für die Altersklasseneinteilung ist der 1.1. des Jahres, in dem der Athlet/die Athletin das festgelegte Alter vollendet.

(3) Die Wettkämpfe der U11 liegen in Verantwortung der Landesverbände. Meisterschaften sind bis Landesebene zulässig.

§ 2 Gewichtsklassen

(1) In den verschiedenen Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen:

Männlicher Bereich

| | |
|--------------------------|--|
| U11 Einzel | Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahen Gruppen (z. B. 5er-Pools) |
| Mannschaft | |
| U14 Einzel | -31, -34, -37, -40, -43, -46, -50, -55, -60, +60 kg -34, -37, -40, -43, -46, -50, -55, +55 kg |
| Mannschaft | |
| U17 Einzel | -43 -46, -50, -55, -60, -66, -73, -81, -90, +90 kg -46, -50, -55, -60, -66, -73, +73 kg |
| Mannschaft | |
| U20 | -55, -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg |
| Männer/Männer Ü30 | -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg |

Weiblicher Bereich

| | |
|----------------------------------|--|
| U11 Einzel Mannschaft | Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahen Gruppen (z. B. 5er-Pools) |
| U14 Einzel Mannschaft | -30, -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, -63, +63 kg -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, +57 kg |
| U17 Einzel Mannschaft | -40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg -44, -48, -52, -57, -63, -70, +70 kg |
| U20 | -44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg |
| Frauen/Frauen Ü 30 | -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg |

- (2) In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils international gültigen Gewichtsklassen. Der Start ist bei Einzelmeisterschaften und –turnieren nur in der dem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Gewichtsklasse zulässig. (Beispiel: Für den Start in der Gewichtsklasse bis 66 kg muss das Körpergewicht mindestens 60,1 kg betragen und darf 66 kg nicht überschreiten.) Bei Dezimalanzeigen wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
- (3) Für Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ist der Start bei Einzelmeisterschaften und -turnieren nur in der dem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Gewichtsklasse zulässig.

Bei Mannschaftsmeisterschaften im Nachwuchsbereich sind der Start und das Wiegen in der nächsthöheren Gewichtsklasse zulässig; das Einwiegen in eine höhere Gewichtsklasse ist dann auf der Wiegeliste besonders zu vermerken. In jeder Gewichtsklasse können bis zu zwei Kämpfer/innen je Mannschaft eingewogen werden, die untereinander ausgewechselt werden dürfen. Das Wechseln in die nächsthöhere Gewichtsklasse ist ebenfalls zulässig, jedoch nur, wenn der/die betreffende Kämpfer/in in der seinem/ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Klasse eingewogen wurde.

Zusatzregelungen zu den Alters- und Gewichtsklassen im Nachwuchsbereich:

Bei Einzelturnieren kann die sportliche Leitung beim Wiegen in der untersten und obersten Gewichtsklasse das tatsächliche Körpergewicht ermitteln lassen und im Bedarfsfall eine untere oder obere Gewichtsklasse hinzufügen.

Maßgeblich für die Altersklasseneinteilung ist der Jahrgang, nicht das Alter.

- (4) Mindestgewicht bei Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren im Nachwuchsbereich:

| | | |
|---|--------------------|-----------------------------|
| U14w: Klasse bis 33 kg; mehr als 28 kg | Klasse über | 57 kg mehr als 52 kg |
| U14m: Klasse bis 34 kg; mehr als 28 kg | Klasse über | 55 kg mehr als 50 kg |
| U17w: Klasse bis 44 kg; mehr als 36 kg | Klasse über | 70 kg mehr als 63 kg |
| U17m: Klasse bis 46 kg; mehr als 40 kg | Klasse über | 73 kg mehr als 73 kg |

§ 3 Wettkampfzeiten

- (1) Grundsätzlich gelten folgende effektive Kampfzeiten:

| | |
|----------------------|------------------|
| U11 m/w | 2 Minuten |
| U14 m/w | 3 Minuten |
| U17 m/w | 4 Minuten |
| U20 m/w | 4 Minuten |
| Frauen | 5 Minuten |
| Männer | 5 Minuten |
| M+F Ü30:30-59 | 3 Minuten |
| M+F Ü30:60- | 2 Minuten |

§ 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Bei offiziellen Veranstaltungen sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, die über ihren Verein einem Landesverband angehören und mindestens den 7. Kyu, in der Altersklasse U 11 den 8. Kyu besitzen.
Die Mindestgraduierung bei Internationalen Deutschen Meisterschaften ist der 1. Kyu.
Die Mindestgraduierung bei den Deutschen Kata-Meisterschaften ist der 3. Kyu.**
- (2) Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin an einer Veranstaltung muss im Besitz eines gültigen DJB-Mitgliedsausweises sein, der mit der gültigen Beitragsmarke versehen ist. Der Mitgliedsausweis muss beim Wiegen vorliegen.**
- (3) Hinsichtlich der Startberechtigung in der Bundesliga gelten die Regelungen gem. Teil D der Wettkampfordnung des DJB.**
- (4) Bei Mannschaftsmeisterschaften des Nachwuchsbereichs, bei denen die Mannschaften mit sieben oder mehr Kämpfern antreten, können sich pro Altersklasse bis zu zwei Vereine eines Landesverbandes zu einer Kampfgemeinschaft (KG) zusammenschließen. Alternativ ist (pro Verein die Hinzunahme von bis zu drei Fremdstartern aus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes zulässig. Die Meldung der KG's bzw. der Fremdstarter muss bis vier Wochen vor der entsprechenden Gruppenmeisterschaft erfolgen.**
- (5) In der Altersklasse U 11 dürfen Mädchen und Jungen an gemeinsamen Wettkämpfen teilnehmen (d.h. Mädchen und Jungen dürfen gegeneinander kämpfen). Diese Teilnahmemöglichkeit muss jeweils in der Ausschreibung konkret angegeben werden.**
- (6) Alle DJB-Kader (DC,C,B,A) dürfen bei Einzelmeisterschaften in höheren Altersklassen starten.**

§ 5 Ausländerstart

- (1) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen mit Ausnahme der nationalen Einzelmeisterschaften der Männer und Frauen, der U 20 und der Deutschen Kata-Meisterschaften startberechtigt.**
- (2) Ausländer die eingebürgert wurden oder eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, werden für die Dauer von 2 Jahren bei nationalen Einzelmeisterschaften ab Gruppenebene sowie für internationale Einsätze der Nationalmannschaft gesperrt, wenn sie für ein anderes Land als Deutschland an den Start gehen.**

§ 6 Startrechtwechsel

- (1) Bei einem Wechsel der Startberechtigung tritt bis zur Einzelstartberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von 3 Monaten in Kraft.**
- (2) Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Startrechtwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres.**
- (3) In den Altersklassen U 17 und jünger entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes. Beides ist nachzuweisen.**
- (4) Die Startberechtigung in der Landesverbands-Mannschaft ist immer entsprechend der Verbandszugehörigkeit des neuen Vereins gegeben und an diese gebunden; sie unterliegt keiner Sperrfrist.**

- (5) Nach Ablauf der allgemeinen Sperre von drei Monaten (soweit diese mangels gleichzeitigem Wohnsitz- und Vereinswechsel überhaupt greift) ist eine Mannschaftsstartberechtigung für den neuen Verein unter Anrechnung auf dessen Fremdstarterkontingent bzw. für einen dritten Verein zulässig. Eine Freigabe durch den alten Verein ist nicht erforderlich.**

§ 7 BJV-Berufungen

- (1) DJB- oder BJV-Berufungen haben allen anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.
- (2) Ist ein Judoka wegen einer DJB- oder BJV-Berufung an der Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen verhindert, so gilt:
- im Nachwuchsbereich kann der/die Landesjugendreferent/in die Startberechtigung für den nächsthöheren Qualifikationswettkampf erteilen.
 - Im Erwachsenenbereich kann der/die Sportreferent/in die Teilnahme an weiteren Qualifikationswettkämpfen regeln.

§ 8 Wiegen

- (1) Das Wiegen muss auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- oder elektronischen Waagen) mit gültiger Eichmarke vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.**
- (2) Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren das Anrecht auf den Start.**
- (3) Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegelisten der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Er hat die Wiegelisten mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen.**
- (4) Das Wiegen weiblicher Teilnehmerinnen muss durch weibliche Personen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch männliche Personen durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist verboten.**

§ 9 Mannschaftswettbewerbe

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaften können in Liga- oder in Turnierform durchgeführt werden. Jeder Verein kann Mannschaften melden. Kampfgemeinschaften sind mit Zustimmung der Vereine zulässig.
- (2) Jeder Mannschaftskampf ist in sich abgeschlossen.
- (3) Nach Festlegung der Mannschaftsaufstellung ist ein Auswechseln nicht mehr möglich.
- (4) In jeder schwereren Gewichtsklasse können auch leichtere Kämpfer eingesetzt werden. (Ausnahme: C § 2 Abs. 4)

§ 10 Erste Hilfe

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss die medizinische Betreuung sichergestellt werden. Ab Gruppenebene muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.**

(2) Verletzungen

Die sportliche Leitung bzw. der Arzt kann bei offensichtlicher Kampfunfähigkeit eines Judoka den Kampf beenden lassen.

§ 11 Sonderregelungen Nachwuchsbereich

Im Jugendbereich gelten folgende Ergänzungen zu den Wettkampfregelein:

(1) *Mattenfläche*

Die Mindestgröße der Wettkampffläche beträgt bei:

| | | | |
|-----------------|----------------|------------------------------|------------------------|
| U11 m/w, | 5m x 5m | Sicherheitsfläche 2m, | Zwischenraum 3m |
| U 14 m/w | 5m x 5m | Sicherheitsfläche 3m, | Zwischenraum 3m |
| U17 m/w | 6m x 6m | Sicherheitsfläche 3m, | Zwischenraum 3m |

(2) *Judogi*

*Ab Gruppenebene dürfen die Männer / Frauen unter 17 Jahren ein Vereins-, ein Leistungs- und ein Kaderabzeichen am Judogi tragen.
Im Übrigen gelten die Werberichtlinien des DJB.*

(3) *Shime-waza*

a) Bei der U11 und U14 sind alle Würgetechniken verboten.

(4) *Kansetsu-waza*

a) Bei der U11 sind alle Hebeltechniken verboten.

b) Bei der U14 sind alle Hebeltechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.

c) Bei der U 14 gilt die Wirkung einer Hebeltechnik als deutlich genug, wenn die Technik einwandfrei angesetzt ist (wobei der gehebelte Arm fixiert und unter Kontroller sein muss). In diesem Fall soll der Kampfrichter „Ippon“ ansagen, auch wenn der gehebelte nicht aufgibt.

(5) *Tachi-waza*

a) Bei der U 11 ist Tani-Otoshi verboten.

b) Bei der U11 und U14 sind verboten:

1. Beinfass-Techniken als Angriffstechniken (wie z.B. Kata-ashi-dori und Rio-ashi-dori, Morote-gari und Koshiki-daoshi und deren Varianten)

2. Techniken, die auf einem oder beiden Knien angesetzt werden

3. Abtauchtechniken

4. Der Griff um den Nacken (mit oder ohne die Jacke)

5. Der Griff über die Schulter oder über den Arm auf den Rücken.

c) Gegendrehtechniken gegen einbeinige Eindrehtechniken (z.B. Uchi-Mata-Gaeshi) werden in der U 11 und U14 nicht bewertet.

d) Die „5-Sekunden_Regelung“ findet in der U11 und U14 keine Anwendung.

(6) *Bestrafungen*

Bei der U11 und der U14 wird jede verbotene Handlung mit Matte oder je nach Situation mit Sono-mama unterbrochen und dem/der zuwiderhandelnden Kämpfer/in wird die verbotene Handlung erklärt.

Eine Bestrafung mit Shido erfolgt erst im Wiederholungsfalle.

Ausnahmen sind für beide Altersklassen die verletzungsgefährlichen Handlungen, die mit Hansoku-make zu bestrafen sind. Hier erfolgt die Bestrafung bereits beim ersten Mal.

(7) *Wettkampfausschluss nach Diving*

In den Altersklassen der U17 und jünger werden Kämpfer, die wegen der Ausführung oder des Versuchs der Ausführung solcher Techniken wie Uchi-mata, Harai-goshi etc. durch das Beugen nach vorn und unten, wobei der Kopf zuerst in die Tatami „taucht“, mit Hansoku-make bestraft wurden, zu ihrem eigenen Schutz aus dem weiteren Wettbewerb ausgeschlossen.

D. Anti-Doping-Bestimmungen

§ 1 Anti-Doping-Bestimmungen

Die Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) sind Teil der Satzung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die ADB des DJB gelten für den in dieser WO definierten Sportverkehr und schließen alle Athleten/innen, Trainer/innen, Funktionsträger/innen und sonstige beteiligte Personen ein.*
- (2) Sie sind an den Regeln des IOC, der IJF und des DOSB ausgerichtet.*
- (3) Die Athleten/innen erkennen diese ADB durch Unterschrift in der Athletenvereinbarung als verbindlich an und dokumentieren dadurch die Unterwerfung unter diese.*
- (4) Durch Meldung zur Teilnahme an einem Wettkampf erkennen die LVe, die Vereine, die Athleten/innen und deren Betreuungspersonal diese ADB als verbindlich an und unterwerfen sich diesen.*

§ 3 Dopingbegriff

- (1) Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).*
- (2) Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z.B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind.*
- (3) Athleten/innen können sich nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung erfolgt ist.*
- (4) Die „Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC“ die in den „DOSB Rahmenrichtlinien zu Bekämpfung des Dopings“ in der jeweils gültigen Form veröffentlicht ist, ist Bestandteil der ADB.*

§ 4 Anwendung aus medizinischen Gründen

Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter § 3 Abs. 2 genannten Doping-Substanzen von Athleten/innen nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt hat die Anwendung der sportlichen Leitung und dem/der Leiter/in der Doping-Kontrolle unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Verbot der Anwendung

- (1) Der Tatbestand des Dopings ist erfüllt bei*
 - a) positivem Ergebnis der Dopingprobe*
 - b) Verweigerung der Dopingprobe*
 - c) Manipulation der Dopingprobe oder- Kontrolle durch den/die Athleten/in oder Dritte mit Kenntnis des/der Sportlers/in*
 - d) Nachweis des Blutdopings*
- (2) Liegt ein Verstoß gem. Abs. 1 vor, so wird dies als Verstoß gegen die ADB verfolgt und geahndet.*

E. Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsordnung

- (1) Verstöße gegen die Sportordnung werden durch die Rechtsordnung des BJV geahndet.

§ 2 Sonderfälle

- (1) In Sonderfällen, die durch diese Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand auf Antrag des jeweiligen Referenten.

§ 3 Änderung der Sportordnung

- (1) Änderungen dieser Sportordnung können auf Vorschlag der Sportwartetagung nur von der Mitgliederversammlung des BJV vorgenommen werden.
- (2) Die wortgleich oder sinngleich der Wettkampfordnung des DJB entnommenen Bestimmungen (kursiv) können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des DJB geändert werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Wettkampfordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BJV am 05.03.2005 in Kraft.
- (2) Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BJV vom 06.04.2008